

Begründung:

Da im Rahmen der Neukonstituierung der Verwaltungsausschuss neu gebildet wird und der/die stellvertretende Bürgermeister/-in aus dem Kreise der Beigeordneten stammen muss, ist diese Position neu zu besetzen. Das Wahlverfahren richtet sich nach § 67 NKomVG (Personalwahl).